

laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind.
Eingetragen im Register der Rentenfonds unter der Nummer 93

Dokument über die Nachhaltigkeitspolitik

Vom Verwaltungsrat am 25. März 2025 genehmigtes Dokument, gültig ab 1. Juli 2025

Partner di | von:



Dieses Dokument wurde vom Fonds unter Berücksichtigung der in den folgenden Dokumenten enthaltenen Bestimmungen erstellt:

- EU-Richtlinie 2016/2341 (sog. „EbAV-II“), in Italien umgesetzt durch Gv.D. Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 zur Änderung des Gv.D. 252/2005;
- EU-Richtlinie 2017/828 (sog. „Shareholder Rights II“), in Italien umgesetzt durch Gv.D. Nr. 49 vom 10. Mai 2019;
- EU-Verordnung 2019/2088 (sog. „SFDR“) und Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
- Verordnung (EU) Nr. 2020/852 zur Taxonomie der nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten
- Gesetz Nr. 220 vom 9. Dezember 2021 über Maßnahmen gegen die Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen.

Das Dokument ist im öffentlichen Bereich der Website des Fonds (<https://www.laborfonds.it/>) verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	4
2. Nachhaltigkeitspolitik	4
2.1. Die Werte des Fonds.....	4
2.2. Ziele.....	5
2.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken	5
3. Aktiver Aktienbesitz	9
4. Rollen und Zuständigkeiten	10
5. Transparenz und Rechenschaftslegung	11
6. Änderungen im letzten Triennium	11

1. Vorwort

Laborfonds, Zusatzrentenfonds für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Arbeitgebern die in der Region Trentino-Südtirol tätig sind (im Folgenden „Laborfonds“ oder „Fonds“ genannt), ist ein geschlossener Rentenfonds, der in Form eines anerkannten gemeinnützigen Vereins gegründet wurde und auf einer definierten Beitragszahlung basiert. Ziel des Fonds sind Rentenleistungen, die gemäß Gv.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 zusätzlich zu jenen des staatlichen Rentensystems erbracht werden.

Der Fonds ist im Register der Rentenfonds der COVIP unter der Nummer 93 eingetragen.

Die allgemeinen Merkmale und die Begünstigten des Fonds sind im Statut, dem Informationsblatt, dem Dokument zur Anlagepolitik („DAP“) oder zusätzlichen Dokumenten aufgeführt, die im öffentlich zugänglichen Bereich der Website (www.laborfonds.it) verfügbar sind.

Der Zweck dieses Dokuments zur Nachhaltigkeitspolitik (im Folgenden auch „Dokument“ genannt) besteht darin, die Strategie zu definieren, die der Fonds umzusetzen beabsichtigt, um ökologische, soziale und Governance-Aspekte (im Folgenden als „ESG“ bezeichnet) in seine investitionsbezogenen Prozesse zu integrieren, und zwar im Interesse seiner Mitglieder und im Einklang mit den Werten und der Identität, die Laborfonds zum Ausdruck bringt.

Der Inhalt dieses Dokuments ergänzt daher die vom Fonds angenommene und im DAP festgelegte Anlagepolitik, die im Laufe der Zeit im Sinne einer schrittweisen Verbesserung ihrer Wirksamkeit geändert werden kann.

2. Nachhaltigkeitspolitik

2.1. Die Werte des Fonds

Das vorrangige Ziel der Anlagepolitik des Laborfonds besteht darin, die Mittel auf der Grundlage effizienter Risiko-Rendite-Kombinationen über einen Zeitraum zu verwalten, der mit dem für jeden Teilfonds festgelegten Zeitraum übereinstimmt und den Rentenmerkmalen und -bedürfnissen seiner Mitglieder entspricht. Diese Kombinationen zielen darauf ab, die für die Leistungen bereitgestellten Mittel zu maximieren, indem die Mitglieder einem Risiko ausgesetzt werden, das gemäß der Verordnung 166/2014 des Wirtschafts- und Finanzministeriums und des Covip-Beschlusses vom 16. März 2012 als akzeptabel angesehen wird.

Im Rahmen dieses Gesamtziels ist der Fonds der Ansicht, dass eine angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (oder „ESG“) positive und konkrete Auswirkungen sowohl auf die Performance als auch auf das Verhalten von Unternehmen haben kann und eine wirksame Minderung der Anlagerisiken ermöglicht, die sich aus (i) einer sorgfältigen Analyse der Governance-Struktur der Emittenten, in die investiert wird, und (ii) aus möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft ergeben. Der Fonds ist der Ansicht, dass die oben erwähnte Integration auch zur Verbesserung des Anlageangebots für seine Mitglieder beitragen kann.

Daher hat der Fonds beschlossen, ESG-Aspekte strategisch in sein Finanzmanagement und seine Risikobewertung zu integrieren, da er sie als untrennbares Element seiner treuhänderischen Pflicht gegenüber seinen Mitgliedern und generell gegenüber allen seinen Stakeholdern betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Laborfonds, um die Bedeutung zu unterstreichen, die den ESG-Aspekten der Nachhaltigkeit beigemessen wird, bereits 2008 sein Anlageangebot durch die Auflegung eines speziellen Teilfonds – der „Vorsichtig-Ethische Investitionslinie“ – erweitert hat, der darauf abzielt, die ESG-Bewertungen mit den klassischen finanziellen Risiko-Rendite-Metriken zu ergänzen und zu integrieren.

2.2. Ziele

Um die Wirksamkeit seines Engagements zu gewährleisten, hat der Fonds vorrangige strategische Ziele für seine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, indem er die relevantesten ESG-Themen in Bezug auf seine Kernwerte ausgewählt und die Merkmale der Mitgliederbasis berücksichtigt hat, die Laborfonds repräsentiert.

Als Bezugsrahmen dienen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs¹), die in der 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden.

Die in den SDGs angesprochenen Themen – u.a. Armut, Welthunger, Gesundheit und Wohlergehen, Bildung, Gleichberechtigung, inklusive Entwicklung, Energiewende, Biodiversität, Frieden und Gerechtigkeit – bilden die Grundlage für staatliche Programme und Maßnahmen der führenden Länder und sind ein Maßstab für globale Investoren.

Als Prioritäten für seine Nachhaltigkeitspolitik hat Laborfonds die folgenden 3 SDGs ausgewählt:

	<p>Ziel 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ zielt darauf ab, den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, zuverlässigen und modernen Energiedienstleistungen zu gewährleisten, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiemix zu erhöhen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p>
	<p>Ziel 8 ist dem Thema „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ gewidmet, d.h. der Förderung eines breitenwirksamen, dauerhaften und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle.</p>
	<p>Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ zielt darauf ab, die Fähigkeit zur Anpassung an klimabedingte Risiken und Naturkatastrophen zu stärken und den Klimawandel und seine Auswirkungen durch die Förderung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu bekämpfen.</p>

Diese Ziele werden im Laufe der Zeit überwacht und können überarbeitet und/oder erweitert werden.

2.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken

Das Vermögen einzelnen Teilfonds (nachstehend „Investitionslinien“ genannt) (Garantierte Investitionslinie, Vorsichtig-Ethische Investitionslinie, Ausgewogene Investitionslinie, Dynamische Investitionslinie) wird gemäß den geltenden Vorschriften verwaltet, und zwar insbesondere:

- hauptsächlich indirekt im Rahmen von Verwaltungsmandaten, die durch besondere vertragliche Vereinbarungen („Abkommen“) geregelt sind und an erstrangige Verwaltungsgesellschaften („Verwalter“) vergeben werden, die im Rahmen eines selektiven öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden;
- in geringem Rahmen auch durch Direktinvestitionen in Alternative Investmentfonds („AIF“).
- Für die Bedingungen für Investitionen der einzelnen Linien wird auf das DAP und das Informationsblatt in aktueller Version verwiesen.

Der Fonds hat beschlossen, im derzeitigen Moment Nachhaltigkeitsaspekte in sein Anlageangebot aufzunehmen, und zwar durch:

- die Annahme einer Anlagepolitik für drei seiner Investitionslinien (Garantierte Investitionslinie, Ausgewogene Investitionslinie, Dynamische Investitionslinie), die einer Klassifizierung gemäß Art. 6 der SFDR entspricht;

¹Weitere Informationen finden Sie unter: <https://sdgs.un.org/goals>

- für die Vorsichtig-Ethische Investitionslinie durch die Förderung von spezifischen Umwelt- und Sozialaspekten in der Anlagepolitik gemäß den Bestimmungen von Art. 8 der SFDR.

Strategien für die indirekte Verwaltung

Die Integration von ESG-Faktoren in den Investmentprozess des Fonds erfolgt hauptsächlich im Rahmen der indirekten Verwaltung wie folgt:

1. Verfahren zur Auswahl der Verwalter

Bei der Auswahl der Verwalter prüft der Fonds für jeden Kandidaten:

- den ESG-Ansatz des Unternehmens (Verabschiedung einer Nachhaltigkeits- und Mitwirkungspolitik, Vorhandensein eines Research-Teams, Einhaltung der Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UN-PRI) oder anderer führender internationaler Nachhaltigkeitsnetzwerke usw.);
- die Art und Weise, wie ESG-Aspekte in die vorgeschlagene Anlagestrategie für das zu vergebende Mandat integriert werden;
- den Inhalt der vorgeschlagenen Berichterstattung über ESG-Aspekte der Anlagen und Bereitschaft, diese an die Nachhaltigkeitspolitik des Fonds anzupassen.

2. Anlageentscheidungen

Der Fonds schließt mit den beauftragten Verwaltern Verwaltungsabkommen ab, deren Richtlinien unter anderem die Laufzeit, die Ziele, die Benchmarks, die Anlage- und Risikolimits sowie die Gebührenstrukturen im Einklang mit den für jede Linie festgelegten Zielen und Kriterien der Anlagepolitik regeln.

Der Fonds integriert die Grundsätze nachhaltiger Anlagen in den Leitlinien, die den beauftragten Verwaltern zur Verfügung gestellt werden, die ihre Anlageentscheidungen unabhängig in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und im Sinne einer soliden und umsichtigen Verwaltung treffen.

Gemäß diesem Dokument verpflichten sich alle Verwalter – in Bezug auf das ihnen anvertraute Mandat – zu Folgendem:

- ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Bewertung und Auswahl von Anlagen zu berücksichtigen, so dass für das Mandat – in Ermangelung spezifischer Indikationen - mindestens die SFDR-Klassifizierung für die jeweilige Linie eingehalten wird;
- keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die nach dem Referenzrahmen verboten sind, einschließlich Unternehmen, die in den im Gesetz 220/2021 genannten Sektoren tätig sind;
- Emittenten, die direkt an der Herstellung von unkonventionellen oder umstrittenen Waffen (d.h. nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen) beteiligt sind, die nicht bereits gesetzlich verboten sind, aus dem Anlageuniversum auszuschließen;
- auf ausdrücklichen Wunsch des Fonds und vorbehaltlich einer Einigung über die Bedingungen und den Umfang der Ausschlüsse (z.B. Branchen oder bestimmte Emittenten, die als „kontrovers“ eingestuft werden) weitere Beschränkungen für zulässige Anlagen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen anzuwenden;
- regelmäßige Überwachung des anvertrauten Portfolios im Hinblick auf ESG-Faktoren durchzuführen.
- Nur für Verwalter von Mandaten vom Typ „Aktiv globales Aktienmandat“ der „Ausgewogenen“ und „Dynamischen“ Linie ist darüber hinaus die Einführung einer Anlagepolitik für das übertragene Mandat erforderlich, die mit einer Klassifizierung gemäß Art. 8 SFDR im Einklang steht und die folgenden zusätzlichen Kriterien erfüllt:

- Ausschluss von Emittenten, die in „umstrittenen“ Sektoren tätig sind, d. h. Unternehmen, deren Einnahmen zu mehr als 5 % aus der Produktion von Tabak, Glücksspiel, Kraftwerkskohle und Ölsand stammen;
- • Sicherstellung einer Gesamtbewertung (Rating) der ESG-Themen des Portfolios, die mindestens dem jeweiligen Benchmark entspricht (oder besser ist);
- • Bevorzugung von Instrumenten, die mindestens gemäß Art. 8 SFDR oder höher klassifiziert sind, im Falle der Inanspruchnahme von OGAW
-
- Bei der Verwaltung der **Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie** muss der delegierte Verwalter auch eine Logik zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen anwenden (mindestens 90% der Wertpapiere im Portfolio müssen einer Bewertung der ESG-Merkmale durch den Verwalter unterzogen werden), und zwar durch die folgenden zusätzlichen Methoden:
 - Anwendung **spezifischer Ausschlusskriterien** für:
 - a) öffentliche Emittenten (Länder, in denen die politischen und bürgerlichen Rechte der Bevölkerung sowie die Menschenrechte eindeutig verletzt werden) oder Emittenten, die Klimafragen wenig Beachtung schenken;
 - b) Emittenten, die in „kontroversen“ Sektoren tätig sind, d.h. Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Produktion von Ausrüstungen und Dienstleistungen in den Bereichen Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Gentechnik in der Landwirtschaft, Atomenergie und Empfängnisverhütung erzielen;
 - Anwendung positiver Auswahlkriterien („SRI Best-in-Class“), indem bei der Zusammenstellung des Portfolios Emittenten mit höheren SRI-Ratings bevorzugt werden, die Faktoren wie ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Menschenrechte, Corporate Governance und ethisches Verhalten der Unternehmen berücksichtigen;
 - Anwendung von „ESG-Benchmarks“,² deren Methodik³ im Gegensatz zu einem allgemeinen Marktindex den Ausschluss von Instrumenten vorsieht, die eine Mindestbewertungsvoraussetzung des Indexanbieters ECPI nicht erfüllen (insbesondere müssen die Wertpapiere mindestens ein Rating von „E-“ oder besser aufweisen).

3. Überwachung der Investitionen im Portfolio

Laborfonds überprüft regelmäßig, mindestens halbjährlich, die Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik durch die beauftragten Verwalter.

Der Fonds erhält insbesondere folgende Berichte:

1. **vom Verwahrer** mindestens einmal monatlich: Ergebnis der Überprüfung der gesetzlichen Beschränkungen, einschließlich derjenigen, die sich auf das Vorhandensein von Anlagen im Portfolio beziehen, die gemäß den Vorschriften zur Nachhaltigkeit nicht zulässig sind.
2. **von seinen Verwaltern**, vierteljährlich:
 - a) eine ESG-Bewertung des Portfolios, einschließlich eines Vergleichs mit der Benchmark des Mandats. Die ESG-Bewertung basiert auf den internen Methoden des Verwalters und stellt transparent dar, wie häufig Wertpapiere enthalten sind, die nach den Standards dieser Bewertung eine unzureichende ESG-Bewertung aufweisen;
 - b) soweit verfügbar, eine qualitative und quantitative Bewertung der Kohärenz zwischen den vom Verwalter getroffenen Anlageentscheidungen und der Verfolgung der vom Fonds in diesem Dokument ausgewählten SDGs. Der Fonds kann mit den Verwaltern vereinbaren, bestimmte spezifische Indikatoren aus den in der Verordnung (EG) Nr. 2022/1288 vorgesehenen Indikatoren zu verwenden, die mit den oben genannten SDGs in Zusammenhang stehen (z. B. PAI #2, #3,

² Einzelheiten zu den Benchmarking-Methoden (Indexkonstruktion und ESG-Screening-Methodik) finden Sie unter folgendem Link: <https://www.confluence.com/index-governance/> oder <https://www.ecpigroup.com/en/indices>

³ Einzelheiten zu den derzeit angewandten Methoden zur Erstellung der Benchmarks finden Sie unter folgendem Link: <https://www.confluence.com/index-governance/> oder <https://www.ecpigroup.com/en/indices>.

#10), wobei auch der Grad ihrer Verbreitung zu berücksichtigen ist;

- c) einen eventuellen Anhang zum Bericht, der Anlageentscheidungen enthält, die im Widerspruch zur Nachhaltigkeitspolitik des Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt stehen könnten.

Die beauftragten Verwalter legen überdies alle Unterlagen vor, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der für die einzelnen Linien ausgewählte SFDR-Klassifizierung hilfreich sind.

3. von seinem Advisor, vierteljährlich, ein autonomes Monitoring inklusive:

- i) die ESG-Gesamtbewertung (nach Investitionslinie und Verwalter);
- ii) die Bewertung der einzelnen E-S-G-Faktoren (nach Investitionslinie und Verwalter);
- iii) die Verteilung der ESG-Bewertungen nach Quartil mit Identifizierung der 10 schlechtesten Emittenten für jede Investitionslinie;
- iv) Kohlenstoffintensität (nach Investitionslinie und Verwalter);
- v) den Grad der Ausrichtung der Emittenten im Portfolio auf die SDGs (nach Investitionslinie).

Der Fonds kann in jedem Fall von seinen beauftragten Verwaltern zusätzliche Informationen über Emittenten anfordern, die im Rahmen der ESG Überwachung durch den Advisor als unzureichend erachtet werden.

Im Falle der Feststellung „kritischer Emittenten“ (z. B. aufgrund einer Meldung der Verwahrstelle, unzureichender ESG-Bewertung, Meldung einer schwerwiegenden ESG-Kontroverse in Bezug auf einen Emittenten im Portfolio) nimmt der Fonds Kontakt zu den Verwaltern auf, um die Gründe für diese Investition zu prüfen, und behält sich im Falle einer Nichtübereinstimmung mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeitspolitik vor, geeignete Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

Strategien für die direkte Verwaltung (AIF)

Bei der direkten Verwaltung von AIF achtet der Fonds ebenfalls auf die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den entsprechenden Auswahl-, Selektions- und Überwachungsprozessen für neue AIF, wobei die Anwendung von Methoden, die mit der Art der Anlagen vereinbar sind, von Fall zu Fall beurteilt wird.

In Bezug auf Anlagen in AIF, die sich zum Zeitpunkt der ersten Genehmigung dieses Dokuments bereits in seinem Portfolio befinden, behält sich der Fonds das Recht vor, vom AIF-Verwalter eine angemessene ESG-Berichterstattung und/oder detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsthemen zu verlangen, die im Einklang mit den Zielen dieses Dokuments als am geeignetsten erachtet werden.

3. Aktiver Aktienbesitz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (vgl. Gv.D. 49/2019) hat der Fonds ab März 2024 eine eigene **Mitwirkungspolitik** verabschiedet (abrufbar auf der Website des Fonds in der jeweils gültigen Fassung), die die vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte und den Dialog mit den an europäischen Märkten **notierten** Emittenten regelt.

Insbesondere verfolgt der Fonds in diesem Bereich folgende Ziele:

- Er bevorzugt die Teilnahme an kollektiven Initiativen, sowohl im Hinblick auf den Dialog als auch auf die Ausübung des Stimmrechts, in der Überzeugung, dass er auf diese Weise die Wirksamkeit seines Handelns steigern kann, indem er sowohl Vermögenswerte als auch Kompetenzen bündelt.
- wählt diese Initiativen auf der Grundlage der als wesentlich erachteten ESG-Themen aus, in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument festgelegten Nachhaltigkeitszielen.

In Bezug auf **nicht börsennotierte** Emittenten übt der Fonds derzeit in der Regel keine Stimmrechte in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung aus und äußert sich nicht zu Anlageentscheidungen in Bezug auf die technisch-finanzielle Bewertung potenzieller Unternehmen, in die der Fonds investiert hat oder investieren könnte. Angesichts der Bedeutung des gezeichneten Kapitals für bestimmte Investitionsvorhaben zur Unterstützung des Gebiets, in dem der Fonds tätig ist,⁴ behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, seine Stimmrechte in den Beratungsausschüssen und in den verschiedenen Sitzungen in sehr begrenzten Fällen auszuüben, sofern dies in der Regelung dieser Instrumente vorgesehen ist.

Der Fonds gibt seine Stimme durch seinen Vertreter⁵ ab, nachdem die Tagesordnungspunkte vom Verwaltungsrat des Fonds erörtert und beschlossen wurden.

Der Vertreter des Fonds übt die Entscheidungsbefugnis gemäß den zuvor vom Verwaltungsrat erhaltenen Anweisungen aus und erstattet in der ersten geeigneten Sitzung Bericht über die abgegebenen Stimmen und die gefassten Beschlüsse.

⁴Derzeit handelt es sich dabei nur um AIF, die mit einem genauen territorialen Schwerpunkt in der Region Trentino-Südtirol investieren.

⁵Vom Fonds benannte Person, die vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, den Fonds zu vertreten.

4. Rollen und Zuständigkeiten

Folgende Organe sind gemäß dem Dokument über das Governance-System des Fonds an der Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik beteiligt:

Der Verwaltungsrat

- ist für die Festlegung, Überprüfung und Umsetzung der vom Fonds beschlossenen Nachhaltigkeitspolitik verantwortlich;
- ist für die Festlegung, Überprüfung und Umsetzung der Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik des Fonds verantwortlich, einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beteiligten Organe und Personen.

Investitionsausschuss

- schlägt dem Verwaltungsrat Änderungen der Nachhaltigkeitsstrategie und der vorliegenden Politik vor;
- kann in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung und dem Advisor des Fonds spezifische vertiefte Studien zur Nachhaltigkeitsstrategie durchführen.

Generaldirektor

- prüft, ob die Nachhaltigkeitsstrategien ordnungsgemäß und im ausschließlichen Interesse der Mitglieder gemäß den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Statuts, der Anlagepolitik und der vom Fonds beschlossenen Nachhaltigkeitspolitik umgesetzt werden.

Risikomanagementfunktion

- auf der Grundlage der Leitlinien der Nachhaltigkeitspolitik integriert sie ESG-Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio in das allgemeine Risikomanagementsystem des Fonds und führt bei Bedarf entsprechende Überprüfungen durch.

Finanzfunktion

- überprüft regelmäßig die Einhaltung der in der Nachhaltigkeitspolitik festgelegten Anlagegrenzen und -parameter und stützt sich dabei auch auf die Analysen des Advisors;
- unterbreitet dem Investitionsausschuss Vorschläge für Änderungen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Nachhaltigkeitspolitik;
- arbeitet mit dem Advisor und allen am Anlageprozess Beteiligten bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik zusammen und überprüft deren Umsetzung und Einhaltung.

Advisor

- unterstützt den Fonds bei der Festlegung, Überprüfung und Aufrechterhaltung der Nachhaltigkeitspolitik;
- unterstützt den Fonds bei der Analyse, Kommunikation oder Erstellung/Aktualisierung von Berichten im Zusammenhang mit den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften;
- führt in regelmäßigen Abständen eine ESG-Analyse der Portfolios durch, um die Einhaltung der in der Nachhaltigkeitspolitik des Fonds festgelegten Kriterien und Ziele zu bewerten.

Finanzverwalter

- treffen ihre Anlageentscheidungen gemäß den in den Verwaltungsabkommen festgelegten Strategien und im Einklang mit der Nachhaltigkeitspolitik des Fonds;
- erstatten dem Fonds regelmäßig Bericht über ihre Anlageentscheidungen, einschließlich einer spezifischen Nachhaltigkeitsanalyse, und unterstützen den Fonds auf Anfrage bei der Entwicklung seiner eigenen Mitwirkungspolitik.

5. Transparenz und Rechenschaftslegung

Der Fonds erfüllt seine Transparenzverpflichtungen über seine Website⁶, auf die in diesem Dokument ausdrücklich Bezug genommen wird, als öffentlichen Kanal, der allen seinen Stakeholdern (Mitgliedern, verbundenen Unternehmen, Überwachungsorgan, beauftragten Verwaltern, Depotbank, Advisor usw.) zugänglich ist.

Unter Berücksichtigung des regulatorischen Bezugsrahmens des Fonds und der Verpflichtung des Gesetzgebers, den Handlungsspielraum der Finanzakteure und die damit verbundenen Verpflichtungen zu definieren, verpflichtet sich Laborfonds, die folgenden öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen in Übereinstimmung mit den von Zeit zu Zeit getroffenen Entscheidungen regelmäßig zu aktualisieren. (siehe Informationsblatt „Anhang – Nachhaltigkeitsbericht“; Dokument zur Anlagepolitik, Jahresabschluss, alle weiteren spezifischen Informationen gemäß der Verordnungen SFDR – auf Fonds- und Teilfonds-Ebene – und SHD II erforderlich sind).

6. Änderungen im letzten Triennium

Anbei werden am vorliegenden Dokument vorgenommene Änderungen beschrieben, die in den letzten drei Jahren vorgenommen wurden, und das Datum, an welchem sie in Kraft treten:

Datum (Beschluss des Verwaltungsrates)	Zusammenfassende Beschreibung der vorgenommenen Änderung
28/03/2024	Erste Genehmigung des Dokuments durch den Verwaltungsrat des Fonds
27/03/2025	Aktualisierung des Dokuments nach dem Beitritt zum Projekt zur koordinierten Ausübung des Stimmrechts, das von Assofondipensione gefördert wird
25/06/2025	Aktualisierung anlässlich der Überarbeitung der Anlagepolitik der ausgewogenen und dynamischen Strategien

⁶ www.laborfonds.it